

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Michael Burkard (GFL), Tabea Rai (AL), Zora Schneider (PdA) Luzius Theiler (GaP), Alexander Feuz (SVP): Für eine Regelung der ausserordentlichen Lage im Geschäftsreglement des Stadtrats nach Art. 82 GRSS; Zuweisung zur Vorberatung

1. Änderungsantrag

Antrag

Die Unterzeichnenden beantragen dem Präsidium des Stadtrats im Sinne einer allgemeinen Anregung, im Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSS, 151.21) zu regeln, wie sich der Stadtrat in einer ausserordentlichen Lage (Notstandslage) organisiert.

Begründung

Während der Corona-Krise ist der Stadtrat während Wochen praktisch inaktiv geblieben und hat die Bewältigung der Krise im Wesentlichen dem Gemeinderat überlassen. Während sich beispielsweise der Kantonsrat des Kantons Zürich auf den Standpunkt stellte, dass es sich bei Parlamentssitzungen nicht um Veranstaltungen handele sondern um die Arbeit einer demokratisch legitimierten Institution, hat das Büro des Stadtrats den Gemeinderat darum gebeten, beim Regierungsrat des Kantons einen Antrag zu stellen, damit dieser dem Stadtrat im Sinne einer Ausnahme die Durchführung einer Stadtratssitzung bewilligen möge. Eine derart restriktive Auslegung ist nicht nur juristisch fragwürdig, sondern auch demokratiepolitisch anachronistisch. Das Beispiel des Kantonsrats Zürich und die Sondersession der Bundesversammlung im Mai zeigen, dass auch andere Betrachtungs- und Vorgehensweisen möglich sind. Aus diesem Grund sollte der Stadtrat für sich selber regeln, wie er sich im Falle einer ausserordentlichen Lage organisiert. Eine parlamentarische Regelung der ausserordentlichen Lage drängt sich auch deshalb auf, weil die Kompetenzen des Gemeinderats in einer ausserordentlichen Lage bereits in der Gemeindeordnung (GO) enthalten sind, beispielsweise in den Artikeln 111 und 119 GO.

Im GRSS muss insbesondere geregelt werden, wer in einer ausserordentlichen Lage die Sitzungen des Stadtrats aussetzen und einberufen kann und in welcher Form die Sitzungen durchgeführt werden können. Weiter ist zu regeln, wie sich die Kommissionen in einer ausserordentlichen Lage organisieren und wie deren Arbeiten in einer ausserordentlichen Lage gegebenenfalls koordiniert werden können. Schliesslich sind die Aufgaben und die Kompetenzen des Ratssekretariats in einer ausserordentlichen Lage zu regeln.

Bern, 23. April 2020

Einreichende: Michael Burkard, Tabea Rai, Zora Schneider, Luzius Theiler, Alexander Feuz

2. Empfehlung des Büros

Die Einreichenden beantragen eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSS; SSSB 151.21). Der Antrag wurde gestützt auf Artikel 82 GRSS in schriftlicher Form beim Ratspräsidium eingereicht. Der Stadtrat bestimmt auf Empfehlung des Ratsbüros, wer das Geschäft vorzubereiten und dem Stadtrat Antrag zu stellen hat.

Der Antrag ist formell am 14. Mai 2020 beim Stadtratspräsidium eingereicht worden.

Das Büro des Stadtrats hat den vorliegenden Antrag an seiner Sitzung vom 26. Juni 2020 gesichtet und beschlossen, dem Stadtrat die Zuweisung an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung zu empfehlen.

Die zweimonatige Traktandierungsfrist konnte aufgrund der langen Sitzungspause in den Sommerferien nicht eingehalten werden (Art. 82 GRSS).

3. Antrag

Der Stadtrat überweist die Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Michael Burkard (GFL), Tabea Rai (AL), Zora Schneider (PdA) Luzius Theiler (GaP), Alexander Feuz (SVP): Für eine Regelung der ausserordentlichen Lage im Geschäftsreglement des Stadtrats nach Art. 82 GRSS zur Vorberatung und Antragstellung an die Aufsichtskommission.

Bern, 26. Juni 2020

Büro des Stadtrats